

Mandanten- Brief

Februar 2011

1. Leichterer Steuerabzug von Behandlungskosten

Sowohl bei den Voraussetzungen als auch bei den möglichen Behandlungsformen hat der Bundesfinanzhof den **Abzug von Behandlungskosten als außergewöhnliche Belastung erleichtert**. Das gilt vor allem für den Nachweis der Notwendigkeit der krankheitsbedingten Aufwendungen. Ein **amtsärztliches Attest vor dem Behandlungsbeginn** oder anderen krankheitsbedingten Ausgaben ist nun **nicht mehr zwingend erforderlich**, aber trotzdem empfehlenswert - worauf auch der Bundesfinanzhof ausdrücklich hinweist. Es wird nämlich auch weiterhin der sicherste Weg bleiben, das Finanzamt von der Notwendigkeit der Ausgaben zu überzeugen. Gelingt das nicht, bleibt nur noch die Klage beim Finanzgericht. Dort stehen jetzt zwar **alle Beweiswege offen**, aber ein **Attest des behandelnden Arztes** allein hat noch **keine besonders hohe Beweiskraft**. Regelmäßig wird das Finanzgericht zusätzlich ein neutrales Sachverständigengutachten einholen müssen, und wenn das negativ ausfällt oder der Sachverständige schlicht die medizinische Indikation im Nachhinein nicht mehr verlässlich feststellen kann, bleibt der Steuerzahler neben den Behandlungskosten auch noch auf hohen Verfahrenskosten sitzen.



Neben dieser steuerzahlerfreundlichen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof auch den **Katalog abzugsfähiger Ausgaben erweitert**, denn selbst medizinisch oder naturheilkundlich **nicht anerkannte Behandlungsmethoden** können **unter geeigneten Umständen steuerlich abzugsfähig** sein. Konkret sagt der Bundesfinanzhof, dass nun auch Krankheitskosten zwangsläufig entstehen können, denen es objektiv an der Eignung zur Heilung oder Linderung mangelt - was normalerweise Voraussetzung für eine außergewöhnliche Belastung ist. Das gilt jedoch nur, wenn der Patient an einer **Erkrankung mit einer begrenzten Lebenserwartung** leidet, die nicht mehr auf eine kurative Behandlung anspricht, und es gilt selbst dann, wenn sich der Patient für eine aus schulmedizinischer oder naturheilkundlicher Sicht nicht anerkannte Heilmethode entscheidet. Nicht mehr abzugsfähig sind Aufwendungen für Außenseitermethoden allerdings dann, wenn die Behandlung von einer Person vorgenommen wird, die nicht zur Ausübung der Heilkunde zugelassen ist.

2. Digitale Unterlagen zu Bargeschäften

Das Bundesfinanzministerium hat erläutert, wie es sich die Aufbewahrung digitaler Unterlagen zu Bargeschäften vorstellt. Wer diese Vorgaben nicht strikt beachtet, riskiert bei einer möglichen Betriebsprüfung eine Schätzung.

- **Gesetzliche Vorgaben:** Seit dem 1. Januar 2002 müssen die Betriebe Unterlagen, die mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt worden sind, während der Aufbewahrungsfrist **jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar**

Krankheitskosten
als außergewöhnliche
Belastung

amtsärztliches Attest nicht
mehr zwingend notwendig

Attest des behandelnden
Arztes ist auch weiterhin
nur selten ausreichend

nicht anerkannte
Behandlungsmethoden
können abzugsfähig sein

Krebserkrankung im End-
stadium rechtfertigt auch
unkonventionelle Therapie

Behandlung muss durch
zugelassenen Arzt oder
Therapeuten erfolgen

Kontrolle von
Bargeschäften mit Kassen
und Taxametern

und maschinell auswertbar aufbewahren. Die Geräte und damit erstellte digitale Unterlagen müssen seither neben den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) auch den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) genügen.

- **Betroffene Geräte:** Die Vorgaben gelten insbesondere für Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter und Wegstreckenzähler.
- **Unbare Geschäftsvorfälle:** Soweit mit dem Gerät auch unbare Geschäftsvorfälle erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein **Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge** und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.
- **Einzelaufzeichnungspflicht:** Es müssen alle **steuerrelevanten Einzeldaten** samt der mit dem Gerät elektronisch erzeugten Rechnungen **unveränderbar und vollständig aufbewahrt** werden. Eine Verdichtung der Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig.
- **Digitale Unterlagen:** Die Aufbewahrung der Unterlagen **in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend.** Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.
- **Datenspeicherung:** Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten (bei einer Registrierkasse insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten) nicht im Gerät möglich, müssen diese **Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert** werden. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie das laufende System ermöglichen.
- **Einsatzprotokolle und Anleitungen:** Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der Geräte müssen protokolliert werden und die **Protokolle aufbewahrt** werden. Für Taxameter ist der Einsatzort das jeweilige Fahrzeug. Außerdem müssen die Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bar-einnahmen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden. Die **Organisationsunterlagen zum Gerät** (Bedienungs- und Programmieranleitung etc.) müssen **ebenfalls aufbewahrt** werden.
- **Taxameter:** Die obigen Ausführungen gelten auch für die mit Hilfe eines Taxameters oder Wegstreckenzählers erstellten digitalen Unterlagen, soweit diese **Grundlage für Eintragungen auf einem Schichtzettel** sind.
- **Altgeräte:** Soweit ein Gerät bauartbedingt den Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, darf der Unternehmer dieses **Gerät noch maximal bis Ende 2016 weiterhin einsetzen.** Das setzt aber voraus, dass der Unternehmer **technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen** mit dem Ziel durchführt, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Außerdem müssen bei Registrierkassen, die technisch nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet werden können, die bisherigen Vorgaben weiterhin vollumfänglich beachtet werden.

3. Darlehensverträge zwischen Angehörigen

Das Bundesfinanzministerium hat die Voraussetzungen für die steuerrechtliche **Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen** oder **zwischen einer Personengesellschaft und Angehörigen eines beherrschenden Gesellschafters** konkretisiert. Wichtigste Voraussetzung ist

Finanzamt verlangt Nachprüfbarkeit und maschinelle Auswertbarkeit

Trennung von baren und unbaren Transaktionen

Verdichtung der Daten ist nur zulässig, wenn alle Einzeldaten vorliegen

Ausdruck allein genügt nicht

externe Speicherung muss manipulationssicher sein

Einsatz der Geräte muss protokolliert werden

für Taxameter gilt Vergleichbares

Altgeräte können bis 2016 eingesetzt werden

Voraussetzungen für steuerliche Anerkennung

demnach, dass der **Darlehensvertrag zivilrechtlich wirksam geschlossen** worden ist und **tatsächlich wie vereinbart durchgeführt** wird. Die Nichtbeachtung zivilrechtlicher Formerfordernisse führt zwar nicht automatisch dazu, das Vertragsverhältnis steuerrechtlich nicht anzuerkennen, gilt aber als **starkes Indiz gegen den vertraglichen Bindungswillen**. Die Vertragspartner können dann darlegen und nachweisen, dass sie zeitnah nach dem Auftauchen von Zweifeln an der zivilrechtlichen Wirksamkeit alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages herbeizuführen und dass ihnen die Unwirksamkeit nicht anzulasten ist.

Weiterhin muss der Darlehensvertrag und seine tatsächliche Durchführung die **Trennung der Vermögens- und Einkunftssphären der vertragsschließenden Angehörigen gewährleisten**. Eine klare und einwandfreie Abgrenzung von einer Unterhaltsgewährung oder einer verschleierte Schenkung der Darlehenszinsen muss in jedem Einzelfall und während der gesamten Vertragsdauer möglich sein. Schließlich müssen der **Vertragsinhalt und die Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen**. Vergleichsmaßstab sind die Vertragsgestaltungen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind. Das setzt insbesondere voraus, dass

- eine **Vereinbarung über die Laufzeit** und über **Art und Zeit der Rückzahlung** des Darlehens getroffen worden ist,
- die **Zinsen zu den Fälligkeitszeitpunkten entrichtet** werden und
- der **Rückzahlungsanspruch** mit banküblichen Sicherheiten **besichert** ist.

Ein Darlehensvertrag zwischen volljährigen, voneinander wirtschaftlich unabhängigen Angehörigen kann ausnahmsweise steuerrechtlich bereits anerkannt werden, wenn er zwar nicht in allen Punkten dem zwischen Fremden Üblichen entspricht, aber das **Darlehen zur Herstellung oder Anschaffung von Vermögensgegenständen** gewährt wird und ansonsten bei einem fremden Dritten hätte aufgenommen werden müssen. Entscheidend ist, dass die **getroffenen Vereinbarungen tatsächlich vollzogen** werden, insbesondere die Darlehenszinsen regelmäßig gezahlt werden. Die Modalitäten der Darlehenstilgung und die Besicherung brauchen in diesen Fällen nicht geprüft zu werden.

Wird die Schenkung an einen Angehörigen davon abhängig gemacht, dass der Empfänger den Betrag wieder als Darlehen zurückgeben muss, wird das Darlehen steuerlich nicht anerkannt. Die Vereinbarungen gelten schlicht als eine **modifizierte Schenkung**, bei der der Vollzug der Schenkung bis zur Rückzahlung des Darlehens aufgeschoben und der Umfang der Schenkung durch die Zahlung von Darlehenszinsen erweitert ist. Daher dürfen die **Darlehenszinsen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen** werden. Steuerlich sind die Schenkung und die Darlehensforderung jedoch anzuerkennen, wenn das Darlehen an eine eigenständige GmbH gegeben wird.

4. Abziehbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers

Nach der Neuregelung durch das Jahressteuergesetz 2010 sind ab 2007 Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nun auch dann abziehbar, wenn **für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht**, wobei der Abzugsbetrag dann auf 1.250 Euro begrenzt ist. Die Finanzämter werden die von der Neuregelung betroffenen und

Darlehensvertrag muss zivilrechtlich wirksam sein

zeitnahe „Reparatur“ kann steuerliche Anerkennung retten

Trennung der Einkunfts- und Vermögenssphären

Fremdvergleich bleibt maßgeblich für die steuerliche Anerkennung

reduzierter Fremdvergleich für Bau- und Anschaffungsdarlehen

nur Zinszahlungen müssen regelmäßig erfolgen

modifizierte Schenkung wird steuerlich nicht als Darlehen anerkannt

Neuregelung der Abziehbarkeit durch das Jahressteuergesetz 2010

nicht bestandskräftigen Bescheide soweit wie möglich von Amts wegen ändern. Soweit Bescheide für vorläufig erklärt wurden, ist dies aber beispielsweise dann nicht möglich, wenn bisher **keine Ausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer in der Steuererklärung** geltend gemacht worden sind. Die Betroffenen sollten daher den Finanzämtern alle Angaben übermitteln, die für die Berücksichtigung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer erforderlich sind, und zugleich die **Aufwendungen in geeigneter Art und Weise nachweisen oder glaubhaft machen.** Die Finanzämter werden dann im Einzelfall prüfen, ob und ggf. inwieweit die vorläufigen Steuer- und Feststellungsbescheide zu ändern sind. Soweit Bescheide für Veranlagungszeiträume ab 2007 endgültig und ohne Nachprüfungsvorbehalt ergangen und nicht mehr anfechtbar sind, scheidet eine nachträgliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer allerdings aus.

5. Mindestbesteuerung bleibt fraglich

Eine der ersten Maßnahmen der damaligen rot-grünen Regierungskoalition war die Einführung einer **Verlustverrechnungsbeschränkung durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002.** Damit galt zwischen 1999 und 2003 eine faktische Mindestbesteuerung, weil die Verrechnung von Verlusten mit Einkünften einer anderen Einkunftsart nur noch eingeschränkt möglich war. **Ab 2004** hat dieselbe Koalition die **Regelung wieder abgeschafft,** weil sie sich in der Praxis als schwer handhabbar erwiesen habe. Für die Zeit davor musste sich schon der Bundesfinanzhof mit der Regelung befassen, der sie für so verkorkst hielt, dass sie aufgrund ihrer Komplexität und schweren Verständlichkeit **wegen fehlender Normenklarheit verfassungswidrig** sei. Den **Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs** hat das Bundesverfassungsgericht nun als unzulässig **zurückgewiesen.** Als Grund gibt das Verfassungsgericht an, der Bundesfinanzhof habe sich nicht ausreichend mit den verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten und Sichtweisen auseinandergesetzt. Es ist damit weiterhin unklar, ob die Vorschrift nun verfassungswidrig ist oder nicht.

6. Steuerpflicht von Erstattungszinsen

Im letzten Sommer hat der Bundesfinanzhof unerwartet die **Steuerpflicht von Erstattungszinsen in den meisten Fällen verneint,** worauf das Finanzministerium prompt eine Gesetzesänderung initiierte, die das Urteil rückwirkend wieder aushebelte. Mittlerweile liegt die erste Entscheidung des Finanzgerichts Münster dazu vor, das **keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die rückwirkende Änderung** hat. Die Revision dazu ist beim Bundesfinanzhof anhängig, allerdings kann sich auf dieses Verfahren nur berufen, wer bereits vor dem 14. Dezember einen Steuerbescheid für die Erstattungszinsen erhalten hat.

7. Korrektur: Sachbezugswerte 2011

Die Januar-Ausgabe enthält einen Druckfehler bei den Sachbezugswerten 2011: Bitte beachten Sie, dass der **kalendertägliche Sachbezugswert 2011 für ein Frühstück** nicht 1,60 Euro, sondern nur **1,57 Euro** beträgt.

fehlende Angaben in der Steuererklärung schnell nachholen

Nachweis dafür, dass kein anderer Arbeitsplatz verfügbar ist, beifügen

bestandskräftige Bescheide können nicht mehr geändert werden

Mindestbesteuerung von rot-grüner Koalition eingeführt ...

... und prompt wieder abgeschafft

Bundesfinanzhof findet deutliche Worte

Verfassungsgericht will sich dem nicht anschließen

Steuerpflicht von Erstattungszinsen bleibt ein Zankapfel

Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof nutzt nur Altfällen

Fehlerteufel im Januar